

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

358. 351. Das zu Berlin am 23. Februar 1878 ausgegebene 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1220. Bekanntmachung, betreffend die Aufkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878.

359. 352. Das zu Berlin am 16. März 1878 ausgegebene 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1221. Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 6. März 1878.

Nr. 1222. Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Boßstraße in Berlin gelegene Grundstück. Vom 8. März 1878.

Nr. 1223. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

360. 353. Das zu Berlin am 21. März 1878 ausgegebene 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1224. Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.

361. 354. Das zu Berlin am 31. März 1878 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1225. Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushalts-Stats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878.

Nr. 1226. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte. Vom 27. März 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

362. 355. Das zu Berlin am 28. März 1878 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8557. Gesetz, Maßregeln gegen die Vertreibung der Rebhlaus betreffend. Vom 27. Februar 1878.

Nr. 8558. Gesetz, betreffend die Unterbringung verwaarloster Kinder. Vom 13. März 1878.

363. 356. Das zu Berlin am 4. April 1878 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8559. Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 31. März 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

364. 350. Betreffend das Ergebnis der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 31. März 1878.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetzsamm. S. 213) und im §. 5

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1878.

des Gesetzes von demselben Tage (Gesetzsamm. S. 222), sowie im Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetzsamm. S. 19) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1878/79 nur 2 Mark 88 Pfennig auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf 42,100,000 Mark.

Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den

Normalbetrag des Jahres vom 1. April 1877/78 ist festgestellt auf .

706,209 „

Sind zusammen 42,806,209 Mark.

Hiervon kommt in Abzug der aus dem Jahre 1877/78 nach der

Bekanntmachung vom 28. März 1877 (Gesetzsamm. S. 96) auszu-

gleichende Mehrbetrag von 97,565 „

und verbleiben 42,708,644 Mark.

Veranlagt sind für das Jahr 1878/79 45,011,925 „

mithin mehr 2,303,281 Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 42,708,644 Mark zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein: 2 Mark $84\frac{65}{100}$ Pfennig.

In Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung (Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877, Gesetzsamm. S. 19) sind für das Jahr vom 1. April 1878/79, wie oben bestimmt worden, 2 Mark 88 Pfennig auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten und ist die Ausgleichung des Mehrbetrages, welcher sich auf 502,804 Mark berechnet, dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Berlin, den 31. März 1878.

Der Finanzminister: *H o b r e c h t.*

365. 358. Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Belgien.

Vom 1. Mai ab wird im telegraphischen Verkehr mit Belgien der Worttarif eingeführt.

Bei den Deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm,

eine Worttaxe von 10 Pfennig für das Wort.

Berlin W., den 8. April 1878.

Der General-Postmeister: *S t e p h a n.*

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

366. 342. Es wird hiermit im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 8. Januar 1847 (Jahrgang 1847 S. 15 dieses Amtsblatts) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abfertigungen der leer zu Berg fahrenden, sowie der mit kontrolepflichtigen Gütern zu Thal fahrenden Schiffe bei dem königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Emmerich fortan an Sonn- und Festtagen:

a) in den Monaten October bis einschließlich Februar von 9—10 Vormittags, sowie von 1—2 Uhr und von 4—5 Uhr Nachmittags,

b) in den übrigen Monaten von 7—8 Vormittags, sowie von 1—2 Uhr und von 6—7 Uhr Nachmittags stattfinden werden.

Cöln, den 2. April 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

367. 41. Wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons

368. 349.

Serie III zur Preussischen consolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der consolidirten 4 1/2 prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Draniensstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werkstage des Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Bieleburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem kaiserlichen Ober-Postamte unent-

Maß:

der Consumtibilien-Durchschnittspreise im Re-

No.	1. Namen der Notirungs-orte.	2. Weizen.			3. Roggen.			4. Gerste.			5. Hafer.			6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten.																
		schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.													
																		Es kosten 100 Kilogramm												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.
		M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.																
1	Barmen	24	23	22	19	18	17	21	50	20	50	19	50	16	50	15	50	14	50	2000	2500	—	2500							
2	Cleve	25	84	25	37	24	97	16	25	15	94	15	57	—	17	—	16	30	15	65	2000	2000	400	800						
3	Goch	25	21	24	93	24	65	15	64	15	33	15	2	18	18	17	82	17	46	16	13	15	63	15	15	—	—	—	—	
4	Crefeld	22	80	21	80	—	—	16	85	15	85	—	—	22	25	21	25	—	—	17	25	14	75	—	—	—	—	—	—	
5	Düsseldorf	23	5	—	—	—	—	16	95	—	—	—	19	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Benrath	23	80	22	10	—	—	16	10	14	70	—	—	—	—	—	—	—	15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—
7	Duisburg	24	—	23	—	22	—	17	75	16	50	15	50	20	—	18	75	17	25	15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—
8	Elberfeld	24	5	22	56	—	—	16	55	15	15	—	—	21	—	18	—	—	13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Essen	23	28	22	72	22	16	16	69	16	13	15	59	16	22	15	69	15	16	16	84	16	31	15	78	500	910	560	730	
10	Werden	23	20	21	70	19	60	16	—	15	—	14	—	17	—	16	—	15	—	15	—	14	—	13	—	—	—	—	—	—
11	Geldern	24	58	22	92	21	25	16	46	15	82	15	18	17	67	17	—	16	33	15	88	15	13	14	38	—	—	—	—	—
12	Kempen	23	50	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	15	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Neuß	23	22	22	—	—	—	15	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	44	—	—	—	—	2926	926	—	399	
14	Wesel	22	82	—	—	—	—	16	03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Solingen	24	—	—	—	—	—	16	30	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	15	80	—	—	—	—	14	10	10	18	
16	Graefrath	24	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Gladbach	22	95	21	45	—	—	15	55	14	10	—	—	16	80	—	—	—	—	14	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Moers	23	9	—	—	—	—	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	1350	810	—	380	
Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk		23 18			16 12						15 40																			

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage pro März d. J., geben für sowie in Col. 9a und 10 die Preise an; die übrigen Kreise berechnen diese Vergütung wie folgt: Lemnep wie Barmen, wie Neuß.

Anmerkung 2. In Wesel kosteten im März d. J. 1 Liter Milch 0,16 Mark, 1 Liter Essig 0,20 Mark Düsseldorf, den 4. April 1878.

geltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den ge-
w e i s u n g.

gierungsbezirk Düsseldorf pro Monat März 1878.

dachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 9. Januar 1878. Ill. V. 215.

7. Hülsenfrüchte.			8. Kartoffeln.		9. Stroh.		10. Heu.	11. Fleisch.					12. Eßbutter.	13. Eier.	14. Mehl.		15. Gersten.	16. Brauereieigenen.	17. Hirse.	18. Reis (Java).	19. Kaffee.	20. 21. Salz.												
Erbsen	Bohnen.	Einsen		a. Richt.	b. Krum.		von d. Keule.	Pauch fleisch.	Schweine.	Kalb.	Lamm.	Speck (per.)			I.	I.	Stricke	Buchweizen.		Java, mittel.	Java, gelb (in ger. Bohnen.)	Schmalz.	Schmalz.											
Es kosten 100 Kilogramm			Es kosten 1 Kilogramm																				60 Stück.		Es kostet 1 Kilogramm									
M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.										
27	31		9	5 50	4 50	7	1 60	1 30	1 60	1	1 10	1 60	2 70	3 96	36	32	40	40	40	48	56	2 70	3 80	20	1 80									
27	28	29	25	38	25	7	35	4 73		6	66	1 35	1 25	1 40	1 65	1 35	1 77	2 27	3 36	40	36	60	50	60	40	50	2 50	3	—	20	1 80			
						7	25	6	4	6	—	1 30	1 20	1 20	—	80	1 20	1 50	2 20	3	—	48	44	44	—	—	50	2 56	3 36	20	1 80			
31	50	34				7	90	4 75	4 75	5	80	1 14	1 14	1 39	1 18	1 18	1 50	1	5	3 83	42	28	52	52	40	46	60	2 70	3 40	20	1 76			
27	—	28	50	42	50	10	23	4 30		5	98	1 34	1 20	1 50	1	—	1 50	1 67	2 61	4 25	44	36	56	50	56	50	60	3 20	3 60	20	1 80			
28	—	27	—	—	—	9	—	6	—	3	80	1 30	1 30	1 50	1	—	—	1 70	2 60	4 20	40	—	64	—	—	60	3 40	3 60	20	1 80				
23	50	27	50	36	—	10	—	7	—	9	—	1 40	1 20	1 55	—	90	1 25	1 55	2 48	4 42	36	36	44	36	26	50	40	2 36	3 30	20	1 60			
22	50	27	—	30	—	9	40	5 20	5	6	25	1 28	1 10	1 60	—	95	—	70	1 60	2 80	2 80	40	30	40	34	30	40	40	2 50	3 60	20	1 60		
24	38	27	25	28	38	9	8	6 47		7	3	1 45	1 25	1 50	1	10	1 25	1 35	2 35	4 34	38	32	50	40	30	60	60	2 60	3 50	20	1 60			
30	—	30	—	—	—	9	18	4	—	4	41	1 30	1 30	1 40	1	—	1 10	1 50	2 21	3 73	40	30	60	45	35	—	50	2 80	3 60	20	1 70			
28	50	30	—	—	—	8	75	4 20	3 60	4	95	1 30	1 15	1 38	—	95	1 30	1 60	2 41	3 30	39	36	45	—	—	40	2 40	3 20	20	1 60				
25	56	27	90	—	—	8	—	6	—	4	—	5 67	1 30	1 30	1 10	1	—	1 24	1 60	2 26	3 37	40	36	—	—	46	—	60	2 60	3 40	20	1 60		
23	—	27	—	33	—	8	—	3 60	—	—	4	56	1 20	1 20	1 40	1	—	1 20	1 40	2 48	4 8	40	32	40	50	30	50	2 80	3 40	20	1 40			
24	—	27	—	44	—	8	33	4 34	—	—	6	10	1 57	1 36	1 50	1	40	1 40	1 60	2 23	2 90	38	33	30	38	56	34	40	2 38	2 92	20	1 60		
33	—	35	—	50	—	9	—	9	—	10	—	1 30	—	—	1 50	1	20	—	1 65	2 80	4 20	60	36	72	70	36	72	54	3	—	3 50	20	1 60	
32	—	31	—	—	—	9	60	7	—	7	—	1 30	1 30	1 50	1	—	1 10	1 60	2 90	6	—	44	40	50	50	36	—	60	3	—	3 60	20	1 60	
32	2	31	90	32	20	7	70	3 30	—	—	4	27	1 32	1 25	1 65	1 15	1 15	1 78	2 78	5 77	45	38	50	60	—	50	50	2 60	2 90	20	1 60			
						8	50	4 80	—	—	6	20	1 30	—	—	1 20	—	90	—	1 50	2 20	4 25	38	—	50	—	—	50	3	—	3 60	20	1 70	

5 25

6 21

die betreffenden Kreise die gleichnamigen Notirungsorte in Col. 5 (mittel oder da, wo nur ein Preis notirt ist, dieser Düsseldorf (Rand) wie Benrath, Mülheim a. d. Ruhr wie Duisburg, Mettmann wie Elberfeld und Grevenbroich

1 Kilogr. Nierensfett 1,20 Mark, 1 Kilogr. Schwarzbrot 0,20 Mark.

369. 343. Der Handelsmann Carl Wilhelm Dinger zu Küß in der Gemeinde Gräfrath hat den für denselben am 9. Februar d. J. ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Stahl- und Eisenwaaren angeblich verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt und werden alle Behörden ersucht, diesen Schein im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. März 1878. III. III. 3808.

370. 348. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. Januar cr. (Amtsblatt S. 43,) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Carl Junderstorff, welcher seiner Zeit die auf ihn gefallene Wahl als Stellvertreter bei dem hiesigen königlichen Gewerbegerichte abgelehnt hat, der Pelzwaarenfabrikant Johann Bisegger-Kühn als stellvertretendes Mitglied bei dem genannten Gerichte gewählt worden ist. Der Gewählte hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen und ist diese von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 1. April 1878. I. III. B. 1413.

371. 337. Nachstehende statistische Mittheilungen über den Verkehr im Ruhrorter Hafen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Allgemeine Notizen.

a. Aus dem Hafen zu Ruhrort sind ausgefahren:

	Steinkohlen	Eisen	sonstigen Gütern	Summa
1877 = 10520 Schiffe mit	27800015 Ctr.;	2341710 Ctr.;	228694 Ctr.;	30370419 Ctr.
1876 = 10461 " "	28574525 " "	1487369 " "	222623 " "	30284517 Ctr.
1877 } mehr 59 Schiffe mit	— Ctr.;	854341 Ctr.;	6071 Ctr.;	85902 Ctr.
} weniger	774510 " "	— " "	— " "	

b. In den Hafen zu Ruhrort sind eingelaufen:

	Steinkohlen	Eisen	sonstigen Gütern	Summa
1877 = 1957 Schiffe mit	— Ctr.;	2046535 Ctr.;	1408498 Ctr.;	3455033 Ctr.
1876 = 1384 " "	9006 " "	2056966 " "	1231820 " "	3297792 Ctr.
1877 } mehr 573 Schiffe mit	— Ctr.;	— Ctr.;	176678 Ctr.;	157241 Ctr.
} weniger	9006 " "	10431 " "	— " "	

c. Auf den Ruhrorter Hafen-Eisenbahnen sind im Jahre 1877 transportirt worden:

1. Durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Steinkohlen	12862080 Ctr.
Coaks	— " "
Sonstige Güter	3465909 " "

Summa = 16327989 Center.

2. Durch die Köln-Mindener Eisenbahn.

Steinkohlen	14029600 Ctr.
Coaks	15300 " "
Sonstige Güter	4235300 " "

Summa = 18280200 Centner.

Zusammen = 34608189 Centner.

Im Jahre 1876 = 32399502 Centner.

Mithin 1877 mehr = 2208687 Centner.

2. Nachweisung

der in den Jahren 1877 und 1876 zu Ruhrort angekommenen beladenen Schiffe.

Es kamen an im Jahre.	Ueberhaupt Schiffe.	Zu Thal						Zu Berg					
		von oberhalb Coblenz mit			von unterhalb Coblenz mit			von der holländischen Grenze mit			von Holland mit		
		Eisen.	Eisenstein.	sonstig. Gütern	Eisen.	Eisenstein.	sonstig. Gütern	Eisen.	Eisenstein.	sonstig. Gütern	Eisen.	Eisenstein.	sonstig. Gütern
1877	1957	12	150	72	—	—	152	—	—	3	488	541	539
1876	1384	2	175	83	—	—	55	—	—	25	515	148	381
1877 } mehr	573	10	—	—	—	—	97	—	—	—	—	393	158
} weniger	—	—	25	11	—	—	—	—	—	22	27	—	—

3. Nachweisung

der in den Jahren 1876 und 1877 von Ruhrort und Duisburg versandten Steinkohlen.

Nr.	Abgangsort.	Benennung der Uferstrecken.	Versandte Steinkohlen		Mithin 1877	
			1876 Centner.	1877 Centner.	mehr	weniger
1	Bon Ruhrort	Oberhalb und nach	5537252	6228559	—	691307
	" Duisburg	Coblenz	3294327	3614943	—	320616
2	" Ruhrort	Oberhalb und nach	177419	65446	111973	—
	" Duisburg	Cöln	625358	676064	—	50706
3	" Ruhrort	Oberhalb und nach	26888	26328	560	—
	" Duisburg	Düsseldorf	7788	30809	—	23021
4	" Ruhrort	Oberhalb Ruhrort bis	1376671	1418322	—	41651
	" Duisburg	Düsseldorf bis	236423	382311	—	145888
	" Duisburg	Oberhalb Duisburg bis				
	" Duisburg	Düsseldorf				24543
5	" Ruhrort	Bis zur holländischen	543766	568309	—	23939
	" Duisburg	Grenze	87073	111012	—	—
6	" Ruhrort	Nach Holland	19116349	19071870	44479	—
	" Duisburg		2835569	2880286	—	44717
7	" Ruhrort	Nach Belgien	1021670	1195691	—	174021
	" Duisburg		550224	473860	76364	—
		Summa Ruhrort	27800015	28574525	157012	931522
		Duisburg	7636762	8169285	76364	608887
		Summa tot.	35436777	36743810	233376	1540409

1307033

I. R. 124.

Düsseldorf, den 1. April 1878.

Nachweisung

der Kohlenbewegung in den Häfen zu Ruhrort und Duisburg.

A. Kohlen-Anfuhr.

Jahrgang.	Von der Cöln-Mindener Eisenbahn in den		Von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in den		Von der Ruhr in den		Summa in den	
	Ruhrorter Hafen.	Duisburger Hafen.	Ruhrorter Hafen.	Duisburger Hafen.	Ruhrorter Hafen.	Duisburger Hafen.	Ruhrorter Hafen.	Duisburger Hafen.
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
1868	16869200	3885400	5109110	7565900	3512754	3229725	25491064	14681025
1869	15237635	3076300	7366440	7379050	4086060	2748606	26690135	13203956
1870	11338217	2140950	8871050	6773900	3964647	2922926	24173914	11837776
1871	11032880	1515950	8483455	6135250	3612867	2349452	23129202	10000652
1872	9416525	1344400	10155245	5645350	3788070	2593570	23359840	9583320
1873	10987900	1246500	10947400	6722300	3749037	2560118	25684337	10528918
1874	11383330	1262400	8142700	5373200	688324	769224	20214354	7404824
1875	11775300	1041200	13712671	5974050	892130	1078030	26380101	8093280
1876	14576400	1451100	14647966	6683150	281929	1010931	29506295	9145181
1877	14044900	1442500	12862080	5517700	241670	1091021	27148650	8051221
Summa	126662287	18396700	100298117	63769850	24817488	20353603	251777892	102520153

Summa tot. 354298045 Centner.

also durchschnittlich pro Jahr 12666228,70 1839670,00 10029811,70 6376985,00 2481748,80 2035360,30 25177789,20 10252015,30
35429804,50 Centner.

Nachweisung der Kohlen-Bewegung in den K. Kohlen.

Jahr.	Kohlen und oberhalb aus dem Ruhrorter Duisburger Hafen		Eisen und oberhalb aus dem Ruhrorter Duisburger Hafen		Tuffelstein und oberhalb aus dem Ruhrorter Duisburger Hafen		Was zur holländischen Grenze aus dem Ruhrorter Duisburger Hafen	
	Centner.		Centner.		Centner.		Centner.	
1868	8048150	4995935	935600	2287828	82170	367519	689280	645884
1869	8349438	4705138	1223623	1742943	36675	263933	716369	417069
1870	7490340	4234512	598871	1417111	32566	194099	670943	365028
1871	6243127	4381237	525425	1165369	19773	101708	565687	251804
1872	5617315	4165952	532252	1195835	23192	151987	490066	365073
1873	4898204	4351696	287883	928603	836	156501	595518	372117
1874	4609414	3452646	121549	496986	1880	31999	656313	196334
1875	6658511	3324091	156722	694150	26118	45986	535096	247103
1876	8228559	3614943	65446	670964	26238	30800	568309	111012
1877	5537252	3294327	177417	625358	26888	7788	543706	87073
Summa	63680310	40540477	4623588	11230247	256336	1352929	6037347	3058487

also durchschnittlich pro Jahr | 6368031,00 | 4054047,00 | 4623588,00 | 11230247,00 | 256336,00 | 1352929,00 | 6037347,00 | 3058487,00

1. Allgemeine Notizen.

A. Aus dem Hafen zu Ruhrort sind ausgefahren:

Jahr.	Anzahl der Schiffe.	mit			Summa.
		Steinkohlen.	Eisen.	sonstigen Gütern.	
1872	8200	23039990	371289	93558	23504187
1873	9135	22890398	153258	93850	23137506
1874	8028	20700102	1159400	144034	22004136
1875	9782	26946439	1922199	118841	28987479
1876	10461	28574525	1487389	222623	30284517
1877	10620	27800015	2341710	228694	30370419
Summa	56126	149950869	7435175	902200	158288244

also durchschnittlich pro Jahr | 9354,00 | 24991811,00 | 1239195,00 | 150866,00 | 26381374,00

B. Auf den Ruhrorter Hafenbahnen sind transportirt worden:

Jahr.	durch die Rhein-Windener Eisenbahn				durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn			
	Steinkohlen.	Coaks.	sonstige Güter.	Summa.	Steinkohlen.	Coaks.	sonstige Güter.	Summa.
1872	9395125	21400	4763017	14179542	10155245	—	2639645	12794890
1873	10926300	61700	3804953	14792853	10965800	—	2774622	13740422
1874	11372500	10800	444600	11827900	8146500	—	2580155	10726655
1875	11758800	16500	768300	12543600	13712671	—	1835673	15548344
1876	14540700	35700	832350	15408750	14647966	—	2342786	16990752
1877	14029600	15300	4235300	18280200	12862080	—	3465909	16327989
Summa	72022925	161400	14848520	87032845	70490262	—	15638790	86129052

also durchschnittlich pro Jahr | 12003820,00 | 26900,00 | 2474753,00 | 14505474,00 | 11748377,00 | — | 2606465,00 | 14354842,00

Summa 1872/77 = 87032845 Centner + 86129052 Centner = 173161897 Centner.
also Durchschnitts-Summa 1872/77 = 28860816,00 Centner.

Fährn zu Ruhrort und Duisburg. Abfuhr nach

Holland aus dem Ruhrorter Duisburger Hafen.		Belgien aus dem Ruhrorter Duisburger Hafen.		Oberhalb Ruhrort Duisburg		Summa Hafen Ruhrort Duisburg	
Centner.		Centner.		Centner.		Centner.	
13962620	3153384	618865	258441	1387975	1170173	25704660	12881164
14408495	3100881	165097	171122	1262858	926424	26162555	11336480
13166610	2687001	74722	89217	1148077	985400	23181929	9952968
12358135	1780950	9369	—	1105230	764108	20826746	8445185
14979601	2280402	75290	68941	1315504	533827	29039190	8782017
14851236	2825555	1031540	330095	1225181	440006	22890398	9419576
14075247	2282874	333483	71240	902215	410035	20700102	6042123
17264278	3195248	1079898	353062	1227016	410701	26946439	8270341
19071870	2880286	1195691	473860	1418322	322311	28574435	8109285
19116349	2835569	1021670	550224	1376871	238423	27800013	7636762
153254441	27033139	5605395	2355211	12369050	6205410	245826467	91775900

Summa tot. 337602367 Centner.

15325444,10 | 2703313,00 | 560539,50 | 235522,10 | 1236905,00 | 620541,00 | 24582646,00 | 9177590,00

Summa tot. 33760236,00 Centner.

2. Nachweisung

der im Zeitraume von 1872/77 zu Ruhrort angekommenen beladenen Schiffe.

Jahrgang.	Zahl der angekommenen Schiffe mit			Summa der Schiffe.	Fracht derselben in Centnern.			Summa Centner.
	Eisen.	Eisenstein.	sonst. Gütern.		Eisen.	Eisenstein.	sonst. Gütern.	
1873	755	607	918	2280	2683551	2709830	1692693	7080074
1874	448	348	1006	1802	1495637	1177722	1478813	4152172
1875	476	393	623	1392	1786721	1799061	239835	3825617
1876	517	323	544	1384	2056966	1322749	1240836	4620541
1877	500	691	766	1957	2046535	2848200	1408498	6303233
Summa	3584	3110	4205	10959	13097616	13668244	7218562	33984422

also durchschnittlich pro Jahr | 697,00 | 617,00 | 711,00 | 1826,00 | 2182936,00 | 2278040,00 | 1209093,00 | 5664070,00

3. Nachweisung

der in den Jahren 1872/77 von Ruhrort per Schiff versandten Steinkohlen.

Jahr.	Verkaufte Steinkohlen Centner.	Richtungen des Verkehrs	
		mehr Centner.	weniger Centner.
1872	23039390	—	148992
1873	22890398	—	2190296
1874	20700102	—	—
1875	26946419	6246317	—
1876	28574525	1628106	—
1877	27800015	—	774510
Summa	149950840	—	—

also durchschnittlich pro Jahr | 24991808,00

Vorstehende statistische Nachweisung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem in Stück 1 unseres diesjährigen Amtsblatts erfolgten Abdruck einer gleichen Nachweisung pro 1867/76 sich folgende Druckfehler eingeschlichen haben, weshalb an Stelle der letzteren die vorstehende Nachweisung zum Abdruck gebracht worden ist.

1. Auf Seite 9 muß es heißen: A. Kohlen-Anfuhr (statt Kohlen-Abfuhr).
2. An vielen Stellen sind die Verkehrszahlen für den Duisburger Hafen durch falsche Anwendung des Decimal-Kommas nur zu 10% des wirklichen Betrages angegeben. So weist die Kohlen-Anfuhr durch die Köln-Mündener Eisenbahn nur als Durchschnittsjahresverkehr 208087,5 statt 2080875,0 Ctr. auf.
3. Ebenso ist bei den Hauptabfuhrzahlen (Seite 10, Colonne 1 nach Coblenz und oberhalb) die Durchschnittsabfuhr von Duisburg nur auf 372461,5 statt auf 3724615,0 und
4. Seite 11, Colonne 1 (nach Holland) nur auf 241975,7 statt auf 2419757,0 Ctr. angegeben.
5. Seite 9 beim Verkehr von der Ruhr bei Ruhrort ist durch Fortlassung einer 8 der Verkehr auf 298927,7 statt auf 2989287,7 angegeben.
6. Seite 11 (Colonne Abfuhr nach Belgien) ist der Jahresdurchschnitt nur auf 58774,3 Ctr. statt auf 587743,0 Ctr. angegeben.
7. In der Summencolonne für die Abfuhr (Seite 11) fehlt bei Duisburg das Komma, wodurch sich der Jahresdurchschnitt auf 98524790 Ctr. statt auf 9852479,0 Ctr. stellt.

Düsseldorf, den 1. April 1878.

I. R. 183.

372. 347. Polizei-Verordnung,
betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sand-Gruben.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit für den rechtsrheinischen Theil unseres Bezirks was folgt:

§. 1. Wer einen Steinbruch, eine Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- oder Sand-Grube anlegen, betreiben oder außer Betrieb setzen will, hat dies vorher der Orts-Polizeibehörde unter genauer Bezeichnung des Grundstücks anzuzeigen. Bei Anlage und Betrieb von Steinbrüchen ist der Anzeige ein genauer Situationsplan beizufügen, welcher die Entfernung von den nahe gelegenen Gebäuden und öffentlichen Wegen (incl. Eisenbahnen und schiffbaren Wasserstraßen) enthalten muß und auf welchem der Aufbewahrungsraum für das Sprengmaterial, sowie der Schutzraum für die Arbeiter zu verzeichnen sind. Die Ortspolizeibehörde kann von der Anlage eines Schutzraumes dispensiren.

§. 2. Wer den Steinbruch oder die Grube nicht selbst betreibt, muß einen verantwortlichen Leiter des Betriebes (Grubenmeister, Aufseher) bestellen und ihn, sowie dessen etwaigen, gleichfalls verantwortlichen Stellvertreter der Polizeibehörde vor dem Beginn des Betriebes anzeigen.

Letztere kann die Entfernung eines nicht qualifizirten Betriebsleiters verlangen.

§. 3. Die Polizeibehörde ist befugt, neben nachstehenden allgemeinen Bestimmungen noch besondere Sicherheitsanordnungen zu treffen. Dies gilt auch für bereits bestehende Steinbrüche und Gruben. — Anlagen, deren Benutzung aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet mit Gefahr verbunden ist, dürfen nicht zugelassen und müssen, wenn sie bereits bestehen, gänzlich gesperrt, jedem Gebrauch entzogen und soweit erforderlich zugefüllt werden.

§. 4. Jeder Bruch und jede Grube ist mit einer sicheren festen Umzäunung von mindestens 1,25 Meter Höhe zu versehen; die Ober-Kante der Abraum-Böschung muß von Nachbar-Grundstücken und von dem Graben-

rande vorbeiführender Wege mindestens 5 Meter entfernt bleiben. Die Ortspolizeibehörde kann geringere Entfernungen gestatten.

§. 5. Das Unterminiren oder Unterhöhlen der Grubenwände oder der im Tagebau betriebenen Steinbrüche ist unter allen Umständen verboten. Die Böschungen, die Höhe der Abraum- und Abbau-Straßen und die Breite der zugehörigen Bermen (Terrassen) sind so einzurichten, wie dies der Schutz der Arbeiter erfordert.

Dabei sei bemerkt, daß sich der Regel nach für Grubenwände, welche aus festem Gestein bestehen, ein Böschungswinkel von höchstens 75 Grad; für solche die aus losem Gestein, aus Sand, Kies, Lehm, Thon oder Mergel bestehen, ein Böschungswinkel von höchstens 40 Grad empfiehlt. — Nach Anhörung von Sachverständigen kann die Ortspolizeibehörde nähere Vorschriften über die Abbau-Methode erlassen.

§. 6. In Tagebrüchen darf mit der Gewinnung einer Steinschicht nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein), bis zum festen anstehenden Felsen abgeräumt ist. Bei hohen Gesteinsstößen oder Grubenwänden muß die höhlige Breite der abgeräumten Fläche mindestens 3 Meter betragen. Bei niedrigen Gesteinsstößen oder Grubenwänden muß sie mindestens halb so groß wie letztere sein.

§. 7. Personen unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht erfahrener älterer Leute in Steinbrüchen und Gruben beschäftigt werden.

§. 8. In den Steinbrüchen dürfen Steinbrecher- und Sprengarbeiten nur bei Tage, zwischen Sonnen-Aufgang und Sonnen-Untergang, vorgenommen werden, falls nicht von der Ortspolizeibehörde eine spezielle Ausnahme gestattet wird. Verladungen und sonstige Transportarbeiten sind stets, auch zur Nachtzeit, zulässig.

§. 9. Wo Steine gesprengt werden, sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) die Benutzung des reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengmittel und des lojen Pulvers zum Sprengen ist untersagt;
- b) das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen

ist untersagt. Zu den Sprengpulver-Patronen darf nur gut geleimtes Papier verwendet werden;

c) die Anschaffung von Sprengmitteln ist nur dem Unternehmer und dessen Beauftragten gestattet. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengmittel in Empfang nehmen und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. Die nicht verwandten Sprengmittel muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben. Jede Mitnahme derselben ist untersagt.

Wegen des Transports von Dynamit verweisen wir im Uebrigen auf unsere Polizeiverordnung vom 10. September 1874 (N.-B. pag. 399) und wegen des Verkehrs und der Lagerung von Dynamit auf unsere Polizeiverordnung vom 31. März 1875 (N.-B. pag. 169);

d) als Besatz-Material dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner Dämmer (Ladesißbe) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten;

e) die Schüsse sind so zu decken, daß die Sprengstücke weder Wohnungen noch Wege, Eisenbahnen und Kanäle erreichen und nicht weit fliegen können;

f) die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen und der Zündschnur versehen werden. — Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß sie länger als eine Minute brennen, bevor die Sprengung eintritt;

g) die Ortspolizeibehörde kann die Tageszeit bestimmen, zu welcher allein geschossen werden darf;

h) der Betriebsführer oder sein Stellvertreter darf das Zeichen zum Anzünden der Schüsse erst nach dreimaligem Blasen auf dem Signalhorn geben. Bei dem ersten Blasen haben sich die übrigen Arbeiter in den vorgezeichneten Schutzraum zu begeben und müssen daselbst verbleiben, bis nach erfolgter Explosion ein einmaliges Blasen auf dem Signalhorn ertönt. Hat ein Schuß versagt, so darf der Betriebsführer das Zeichen zum Verlassen des Schutzraumes erst dann geben, wenn nach dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verflossen sind;

i) außerdem müssen vor dem Anzünden der Schüsse auf den vorbeifahrenden Wegen oberhalb und unterhalb in einer Entfernung von 40 Schritten von der Grubenkante an gerechnet, Wachtposten mit schwarz-weißen Fähnchen aufgestellt werden, welche das passirende Publikum zurückhalten, bis die Schüsse abgefeuert sind;

k) bei Schüssen, welche versagt haben, darf der Besatz nur mittelst solcher Werkzeuge, welche aus Weich-Kupfer oder Weich-Messing gefertigt sind, und nur soweit entfernt werden, daß die Dicke des über den Patronen im Bohrloche verbleibenden Besatzes nicht weniger als 10 Ctm. beträgt. Durch eine Schlagpatrone kann dann der Schuß zum Abgehen gebracht werden. Das Ausbohren der Schüsse selbst ist verboten;

l) bei den mit Sprengöl-Präparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tiefbohren etwa stehengebliebener

Pfeifen verboten. Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagter Bohrlöcher angelegten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersterer nicht in Berührung kommen;

m) beim Transport der Sprengstoffe, in den Aufbewahrungs- und Verausgabungsräumen, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Rauchen verboten;

n) die Umarbeitung der Spreng-Patronen und das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Aufsicht des Betriebsführers oder seines Stellvertreters in besonderen, isolirt gelegenen Räumen, fern von bewohnten Gebäuden erfolgen.

Das Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nur in trockenen Behältern geschehen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

§. 10. Wird ein unterirdischer Bau beabsichtigt, so ist hierzu unter Einreichung eines von einem Techniker gefertigten Situationsplanes, eines Grund- und Profilrisses und einer Beschreibung v o r h e r unsere Genehmigung durch Vermittelung der Ortsbehörde einzuholen. Es werden dann die Bedingungen der Anlage und des Betriebes jedesmal festgesetzt.

Solche Bäume bedürfen der Leitung eines sachverständigen Aufsehers, dessen Bestätigung vom Landrathe abhängt.

§. 11. Wird ein Bruch oder eine Grube mit mehr als 2 Arbeitern betrieben, so hat der Unternehmer am Eingange einen Abdruck dieser Polizei-Verordnung in Folioformat dauernd anzuschlagen und außerdem jedem Arbeiter vor dessen Annahme zur Arbeit einen Abdruck in Octavformat einzuhändigen.

§. 12. Wer den in den §§. 1—11 enthaltenen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern die Gesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Mai 1878 in Kraft, mit welchem Tage alle im rechtscheinlichen Theile unseres Bezirks über diesen Gegenstand bestehenden Lokal-Polizei-Verordnungen außer Kraft treten.

Düsseldorf, den 2. April 1878. I. III. B. 1319.

373. 345. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Rescripts vom 24. Januar cr. (625) genehmigt, daß zur Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge zu **Necklinghausen** eine Hauskollekte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte bis zum 1. Oktober d. J. abgehalten werde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kollektanten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf, den 1. April 1878. I. I. 739.

374. 338. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1876 (Amtsblatt 15/446), den Stand des Unterstützungsfonds für Wasserbeschädigte am Niederrhein betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1876 in Folge

der großen Frühjahrs-Ueberschwemmungen an Unterstützungen ca. 23000 Mark gewährt, wovon 8000 Mark durch freiwillige Beiträge von Gemeinden und Privaten aufgebracht und ca. 15000 Mark aus dem obigen Fonds gezahlt worden sind.

Die gezahlten Unterstützungen pro 1877 sind auf den Betrag von ca. 600 Mark beschränkt geblieben und beläuft sich der Bestand des Fonds beim Schluß des Jahres 1877 auf ca. 64000 Mark.

Düsseldorf, den 2. April 1878. I. III. A. 1229.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

375. 333. Bei der hiesigen Ober-Postdirection lagern folgende, im 1. Viertel d. J. eingegangene unanbringliche Gegenstände:

1. Geld- und Päcktsendungen.

1 Brief aus Neuf vom 24. Dezember an Gern in Mannheim mit 10 Mark. 1 Brief aus Düsseldorf vom 28. October an Stahl in Burtscheid mit 45 Mark. 1 Brief aus Düsseldorf vom 6. Juli an C. B. in Düsseldorf mit 5 Mark. 1 Brief aus Mittershausen vom 19. Dezember an B. K. in Coblenz mit 5 Mark. 1 Post-Anweisung aus Wesel vom 26. November an Gerwens in Aachen über 3 Mark. 1 Post-Anweisung aus Abeckert vom 26. Juli an Smith in Anholt über 15 Mark. 1 Post-Anweisung aus Grefeld vom 31. Januar an Röbner in Berlin über 4 Mark 15 Pfg. 1 Post-Anweisung aus Duisburg vom 23. October an Lindemann in Essen über 70 Pfg. 1 Kiste aus Düsseldorf vom 12. October an Janes in Aachen 22 Kilogr. 1 Kiste aus Essen vom 16. August an Scholz in Leipzig 2½ Kilogr. 1 Paket aus M.-Gladbach vom 1. Februar an Tillmann in Elberfeld ½ Kilogr.

2. Aufgefundene Gegenstände:

9 Regenschirme, 1 Cigarrentasche und 1 Korb.

Die unbekanntten Absender bez. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme binnen 4 Wochen bei der Ober-Postdirection oder der ihnen zunächst gelegenen Postanstalt melden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verkauft, und der Erlös, sowie die aus den Briefen und Postanweisungen herrührenden Beträge der Post-Armenskasse überwiesen.

Düsseldorf, den 3. April 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector, Geheime Postrath: Friedrich.

376. 339. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 15. Januar 1878 ist die Ehefrau des Tagelöhners Bernhard Rodenkirchen, Maria Sophia geborene Hery, ohne besonderes Gewerbe, aus M.-Gladbach, gegenwärtig in der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 2. April 1878.

Der Ober-Procurator: von Guerard.

377. 357. Wäffen zu Elberfeld.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Wäffen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das II. Quartal 1878 wird hiermit auf **Montag, den 6. Mai d. J.** festgesetzt und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Kgl. Herrn General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 4. April 1878.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Geheimer Ober-Justizrath:

gez. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautende Ausfertigung

(L. S.)

Der Ober-Secretair: Hermanns.

Sicherheits-Polizei.

378. 334 Es sind entwendet worden: 1. dem Tagelöhner Johann Heinrich Schlüter zu Vorbeck am 5. Februar cr. 1 silberne Cylinderuhr mit dem Zeichen „U. Auf der Heyde Werther“ auf dem Zifferblatte, (702—78.)

2. der Wittwe Hermann Melis zu Vogelheim in der Nacht zum 12. März cr. 2 halbleinene weiße Betttücher, 1 leinenes Bettuch mit einem baumwollenen Flied, 1 gutes leinenes Hemd, 3 leinene Kragen. (704—78.)

3. der Ehefrau August Kleinschmidt daselbst in derselben Nacht: 2 leinene Betttücher, 1 leinenes Frauenhemd, 1 leinenes Mannshemd gez. A. K., 1 Kinderjäckchen von gelbem Kattun, 2 weiß leinene Nachtmützen, (704—78.)

4. Dem Bahnwärter Deppe zu Alteneffen am 28. März cr. 1 silberne Cylinderuhr mit Goldrand, und im Innern derselben die Buchstaben „J. D.“ und die Worte „Cylinder-Hämmerung mit 8 Juwelen“ eingravirt.

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 2. April 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

379. 346. Es ist entwendet: 1. dem Bergmann Peter Strunk aus Caterberg am 15. Dezember cr. eine silberne Cylinderuhr mit der Nr. 68554. (787—78.)

2. dem Ackerer Heinrich Terjung zu Jcten in der Nacht zum 21. März cr.: 16 Brode, wovon jedes durchschnittlich 16—18 Pfund wog, 2 leere Kornsäcke, gezeichnet Terjung, drei Holzbeile mit den Buchstaben M. T. A. D. M. (789—78.)

3. dem Tagelöhner Ferdinand Marowinsky zu Caterberg Hegemannshof Nr. 214 in der Nacht zum 30. März cr. eine Schieblarre mit eisernem Fuße ohne Kasten (792/3—78.)

4. dem Dekonomen Koshleppel zu Leithe in der Nacht zum 3. April c.: 20 Hühner, 1 Hahn und mehrere Hühnereier. (792/3—78.)

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der entwendeten Gegenstände, oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige darüber zu machen.

Essen, den 4. April 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

380. 359. A. Kommunal-Verwaltung.

Es sind am 1. April cr. in ihre neuen Aemter eingeführt worden: a. der Bürgermeister Tschöpke als Bürgermeister der Landbürgermeisterei Sthrum; b. der Hauptmann a. D. Menz als commissarischer Bürgermeister von Broich und c. der Polizei-Commissar Meier als commissarischer Bürgermeister von Mülheim Land.

Ernannt: a. der Deconom Friedrich Buchmann zu Brünen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Schermbeck; b. der Gemeinde-Secretair Wilh. Wester zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kellinghausen umfassenden Standesamtsbezirks; c. der Stadt-Secretair Hülstrung zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Stadt Kettwig und d. der Beigeordnete Constantin Müns zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Lant umfassenden Standesamtsbezirks.

B. Schul-Verwaltung.

Dem Lehrer Kallmann Rothschild ist die Erlaubniß ertheilt, zu Calcar eine jüdische Privatschule zu errichten und zu leiten.

381. 344. Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur der 7. Armee-Corps.

Beförderungen: Gorcholt, Intendantur-Registratur-Assistent zum Intendantur-Registrator.

Versetzungen: Lange, Intendantur-Rath von der Intendantur des 11. zu der des 7. Armee-Corps, Dembski, Intendantur-Secretariats-Assistent von der Intendantur des 7. zu der des 1. Armee-Corps, Böcker, Proviantmeister von Rathenow nach Minden, Ehrsam, Kasernen-Inspector in Geldern nach Saarbrücken, Sebelin, controlführender Kasernen-Inspector in Jülich nach Geldern.

Verabschiedungen: Heider, Ober-Lazareth-Inspector und Rechnungs-Rath in Düsseldorf und Lerch, Proviantmeister in Minden auf Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Todesfälle: Lange, Kasernen-Inspector in Münster verstorben.

Münster, den 4. April 1878.

Intendantur 7. Armee-Corps.

382. 341. Personal-Chronik für den Monat März 1878.

1. Ernannet sind: a. der Gerichts-Assessor Schwarze in Hattingen zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bochum, b. der Referendar Ueberhorst zum Gerichts-Assessor, c. der Rechtskandidat Theodor Wenner zu Wicahagen bei Wickede a. d. Ruhr zum Referendar.

2. Dem Kreisgerichtsrath Bauer in Wesel sind die

Functionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

3. Versetzt sind: a. der Ober-Amtsrichter Hellwig zu Oldendorf als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Wesel, b. der Rechtsanwalt und Notar Schlüter in Witten unter Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Essen mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, c. der Kreisrichter Hempel in Werne an das Kreisgericht zu Bochum, d. der Referendar Fix in Soest in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnberg, e. der Referendar M. Schmieding zu Dortmund in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, f. der Referendar Freymann in Soest in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, g. der Referendar Fr. Gerlach aus dem Departement des Appellationsgericht zu Arnberg in das hiesige.

4. Dem Kreisgerichts-Director Meiling zu Wesel ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer-Justiz-Rath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

5. Dem Kreisrichter Seidenstücker in Bochum ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Hamm, den 3. April 1878.

Königliches Appellationsgericht. Hartmann.

383. 340. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Düsseldorf.

Statsmäßig angestellt sind: die Postassistenten Heckmanns in Geldern und Lahm in Langenberg; die Telegraphen-Assistenten Lemmer in Ratingen, von Rumohr in Düsseldorf und Wiehle in Alteneffen; der Postassistent Sender in Opladen als Postverwalter.

Versetzt sind: der Postinspector Stroemer von Düsseldorf nach Kiel; der Postassistent Unger von Hamburg nach Düsseldorf unter (zunächst probeweiser) Uebertragung einer Postinspector-Stelle; der Ober-Postdirections-Secretair Kömmer von Düsseldorf nach Berlin; der Postmeister Neberkorn von Moers nach Brühl N. B. Köln; der Postmeister Heuser von Beckum (Stadt) nach Moers, der Postsecretär Schulze hier selbst zur hiesigen Ober-Postdirection unter probeweiser Uebertragung einer Bureaubeamtenstelle 1. Klasse; der Postassistent Schönenberg von Bohwinkel nach Steele; der Postverwalter Gerbrecht von Hüls nach Graefrath. Kreis Solingen; der Ober-Telegraphist Kölzer von Duisburg nach Duisburg-Hochfeld und der Telegraphenassistent Eulenberg von Duisburg-Hochfeld nach Duisburg.

Patente.

384. 335. Das dem Königl. Fabriken-Kommissarius a. D. F. G. Hofmann zu Breslau unter dem 2. August 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf eine Mehlsichte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

385. 360.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 49, 50, 51 und 52 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
1671	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hartefeld, Kreis Geldern. Einkommen: 750 Mark, freie Wohnung und Garten.	—
1672	Lehrer an der katholischen Volksschule in Dedt, Kreis Kempen. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark.	18/4
1673	Klassenlehrer an der evangelischen Dörner Volksschule in Barmen. Einkommen: 1200—1350 Mark, für definitiv Angestellte 1500—1800 Mark resp. 2100 Mark.	5/5
1674	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Dohr, Kreis Mettmann. Einkommen: 1350 Mark.	—
1675	Zwei katholische Klassenlehrer in der Bürgermeisterei Vorbeck, Kreis Essen. Einkommen: je 1200 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1500 Mark. Entschädigung für Heizen zc. von 120 Mark.	scheunigt
1676	Evangelischer Hauptlehrer an der paritätischen Volksschule in Clauberg, Kreis Solingen. Einkommen: 1350 Mark, steigend bis 1500 Mark, Alterszulage von 5 zu 5 Jahren von 30 Mark, freie Wohnung und Garten, sowie Vergütung für Heizen zc. von ca. 115 Mark.	20/4
1677	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Pont, Kreis Geldern. Einkommen: 900 Mark und Miethsentschädigung von 108 Mark.	—
1738	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Hörstgen, Kreis Moers. Einkommen 1200 Mark, freie Wohnung und Garten zc.	28/4
1739	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Schlebusch, Kreis Solingen. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung.	1/5
1740	Mehrere Klassenlehrer an den Schulen in Wald, Kreis Solingen. Einkommen: 1350 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1500 Mark.	